

# Menschenrechte in der japanischen Kriminalrechtspflege

TAKEUCHI Kenji\*

## Einleitung

In meinem Vortrag greife ich das Thema „Menschenrechte in der japanischen Strafrechtspflege“ auf. Unter diesem Thema möchte ich auf einige Charakteristika der japanischen Strafrechtspflege hinweisen und das Spannungsverhältnis aufzeigen, in dem diese und die Menschenrechtsgarantien zueinander stehen. Alles hat seine Licht- und seine Schattenseiten. Das Hauptthema meiner heutigen Ausführungen sind eher die Schattenseiten des japanischen Strafrechtssystems.

Zunächst stelle ich einige positive Seiten der japanischen Gesellschaft dar. Danach spreche ich über drei Probleme in Japan, die stellvertretend das Spannungsverhältnis bezüglich der Menschenrechtsgarantien aufzeigen. Schließlich möchte ich einige Anregungen zur Lösung bzw. Milderung der aufgezeigten Probleme geben.

## Positive Aspekte der japanischen Strafrechtspflege

Am Anfang greife ich einige günstige Seiten des japanischen Strafrechtssystems auf.

Als positiver Faktor muss auf die niedrige Deliktsanzahl hingewiesen werden. Bekanntermaßen gehört Japan zu den sichersten Ländern in der Welt. Im Vergleich zu anderen hoch entwickelten Ländern ist die Kriminalitätsrate in Japan sehr niedrig. Zum Beispiel liegt die Tötungsrate pro 100.000 Einwohner im Jahr 2013 in Japan bei nur 0,3, während sie in den Vereinigten Staaten bei 3,9 und in Deutschland bei 0,7 liegt. Gleiches gilt auch für andere Deliktsbereiche. Objektiv gesehen ist Japan eine sichere Gesellschaft. Über die Ursachen dafür gibt es verschiedene Hypothesen, von denen allerdings keine einzige durch Tatsachen empirisch gestützt wird. Bemerkenswert aber ist die Erklärung, dass langfristiges Wirtschaftswachstum und einige Hochkonjunkturphasen nicht nur die Entstehung neuer Kriminalität hemmen, sondern auch die Resozialisierung ehemals Straffälliger fördern konnten. Dadurch sei es ermöglicht worden, familiäre und berufliche Bindungen leichter herzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Und tatsächlich sind diese sozialen Bindungen genau jene Straftaten abwehrenden Faktoren, die gegenwärtig im

---

\* Professor, Faculty of Law, Kyushu-University.

Bereich der Kriminologie durch Tatsachen empirisch bestätigt werden.

### „Präzisionsjustiz“

Im Folgenden soll das Augenmerk auf drei negative Faktoren gerichtet werden: die „Präzisionsjustiz“, die Todesstrafe und die Verschärfung der strafrechtlichen Sanktionen.

Erstens: die „Präzisionsjustiz“. Wahrscheinlich assoziieren viele Menschen, wenn sie das Wort „Präzision“ hören, ein positives Japan-Bild. Tatsächlich sind, wie die Beispiele Canon, Sony oder Toyota verdeutlichen, nicht wenige japanische Industrieprodukte „präzis“. Doch im Bereich der Strafrechtspflege Japans schließt der Begriff „Präzision“ oft auch eine negative Bedeutung ein.

In Japan beträgt der Anteil der schuldig Gesprochenen etwa 99 % aller Angeklagten. Hierauf nimmt die spezielle japanische Struktur des Verfahrens einigen Einfluss. In Japan führt die Ermittlungsbehörde (die Polizei) eine genaue Untersuchung, und der Staatsanwalt erhebt Anklage nur in den Fällen, die mit Sicherheit einen Schuldspruch erwarten lassen. In Japan gilt nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip. Deshalb verfügt der Staatsanwalt über einen großen Ermessensspielraum hinsichtlich der Anklageerhebung bei Strafsachen. Um diese besondere Struktur zum Ausdruck zu bringen, wird das Wort „Präzisionsjustiz“ benutzt.

Zweifelsohne hat dieses System unter dem Aspekt der Verfahrensökonomie einen Vorteil, aber es birgt auch einen großen Nachteil: den Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip. Der Staatsanwalt nimmt die Rolle des Richters ein. Er ist gewissermaßen „ein Richter vor dem Richter“.

Des Weiteren muss auch auf den Zusammenhang dieses Problems mit den als „Geisel-Justiz“ und „Akten-Justiz“ bezeichneten Problemen hingewiesen werden. Diese Probleme der „Geisel-Justiz“ und der „Akten-Justiz“ erwachsen einerseits aus einem längeren Freiheitsentzug und andererseits aus der Verwendung jener Aufzeichnungen für den Schuldspruch, die auf der Grundlage von Geständnissen der Beschuldigten in den polizeilichen Vernehmungen angefertigt wurden.

In Japan existiert ein System des Freiheitsentzuges in Gestalt sogenannter *Daiyō-Kangoku* – in wörtlicher Übersetzung: „Ersatzgefängnis“. Es kommt nicht selten vor, dass Verdächtige in solchen Polizeizellen mehr als 20 Tage ihrer Freiheit entzogen werden und ein Geständnis ablegen. Dagegen ist es äußerst selten, dass ein Verteidiger zur polizeilichen Vernehmung bestellt wird.

Das System und die Praxis der japanischen Untersuchungshaft einschließlich von *Daiyō-Kangoku* wurden bis heute unter dem Aspekt der Gewährung der Menschenrechte international vielfach kritisiert. Beispielsweise hat der UN-Ausschuss gegen Folter im Jahr 2007 von der japanischen Regierung eine Gesetzesänderung gefordert, um die Benutzung

der Polizeizellen während der Ermittlungen zu beschränken. Im Jahr 2008 hat der UN-Menschenrechtsausschuss der japanischen Regierung ausdrücklich die Abschaffung von *Daiyô-Kangoku* empfohlen.

Trotzdem werden *Daiyô-Kangoku* auch heute noch in den meisten Straffällen genutzt. Mir scheint, dass viele Berufsrichter die so gewonnenen Aufzeichnungen und Geständnisse nicht sorgfältig überprüfen, sondern eher blind darauf vertrauen. In Japan ist der Mythos noch lebendig, dass Menschen nur unter Druck und Zwang die Wahrheit sagen.

## Todesstrafe

Zweites Problem: die Todesstrafe. Im Gegensatz zu vielen der entwickelten Länder existiert in Japan die Todesstrafe.

Langfristig gesehen verringert sich zwar die Zahl der zu einer Todesstrafe Verurteilten allmählich. Zudem beschränkt sich die Verhängung der Todesstrafe in der Praxis auf Verbrechen wie Mord und Raubmord. Die Zahl der vollstreckten Todesstrafen verharrt aber in den letzten Jahren bei etwa 10 Fällen jährlich. Auch unter dem 2009 eingeführten Laienrichtersystem (*Saibanin-Justiz*) wurden bereits einige Todesurteile unter Beteiligung von Laienrichtern ausgesprochen.

Mir scheint, dass die gegenwärtige Situation in Japan dem internationalen Trend entgegensteht. Die Anzahl der Länder, welche die Todesstrafe gesetzlich oder faktisch abgeschafft haben, ist Jahr für Jahr gestiegen. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in den Jahren 2007, 2008 und 2012 Resolutionen über die Aussetzung der Vollstreckung der Todesstrafe verabschiedet. Bei jeder dieser Resolutionen hat sich die japanische Regierung der Stimme enthalten.

Dazu erklärte die japanische Regierung offiziell, der Hauptgrund, die Todesstrafe nicht abzuschaffen, bestehe in der Unterstützung durch die öffentliche Meinung. Wie ernst dieses Problem ist, verdeutlicht ein Blick auf eine im Jahr 2014 vom Kabinettsbüro durchgeführte Umfrage. Danach befürworten mehr als 80 % der japanischen Bevölkerung die Beibehaltung der Todesstrafe, nur weniger als 10 % der Befragten sind ausdrücklich dagegen. Diese Tendenz der Befürwortung der Todesstrafe durch eine überwältigende Mehrheit der Bürger hält seit mindestens zehn Jahren an.

Wissenschaftlich ist eine Abschreckungswirkung der Todesstrafe hinsichtlich möglicher neuer Kriminalität allerdings nicht erwiesen. Selbst wenn die Todesstrafe irgendeine allgemeine präventive Wirkung hätte, ist doch der Stand der öffentlichen Sicherheit in Japan eigentlich nicht so schlecht, dass die Todesstrafe häufig verhängt werden müsste. Warum befürworten in Japan trotzdem so viele Menschen die Todesstrafe? Vermutlich lassen sich dafür zwei Gründe anführen. Erstens: der Mangel an Informationen über die Todesstrafe. In Japan werden keine ausführlichen Informationen über die Todesstrafe veröffentlicht. Zweitens: das „Gerechtigkeits-“gefühl der Japaner. Bei einer Verurteilung

legt die japanische Gerichtspraxis das Gewicht auf Vergeltung. Mir scheint, dass sich hier nicht nur die Erwägung von Billigkeit bzw. Fairness, sondern auch das Gerechtigkeitsgefühl der Japaner und Japanerinnen spiegeln. Natürlich bedarf es einer sorgfältigen Prüfung, ob Vergeltung und eine derartige Emotionalität mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem laut Verfassung als ein Grundwert geltenden Respekt vor dem Einzelnen in Übereinstimmung zu bringen sind.

### **Verschärfung der Strafen**

Im Zusammenhang mit den bisherigen Darlegungen soll nun das dritte Problem erörtert werden: die Verschärfung der Strafsanktionen. Diese Verschärfung erfolgte spätestens seit dem Jahr 2000. Ein typisches Beispiel dafür ist die Reform des Strafgesetzbuches im Jahr 2004, mit der die obere Grenze der zeitigen Freiheitsstrafe von 20 auf 30 Jahre angehoben wurde.

Trotz einer objektiv guten Lage der öffentlichen Sicherheit wird die Verschärfung von Strafsanktionen vorangetrieben. Zur Erklärung dafür werden verschiedene Auffassungen vertreten. Ein darunter einflussreicher Erklärungsversuch erfasst dieses Phänomen mit dem Begriff „Penal Populism“. Die diesbezügliche Debatte hebt auf drei Momente ab: die subjektiven Ängste der Bürger vor Verbrechen, das wachsende gesellschaftliche Interesse gegenüber den Opfern von Straftaten sowie die Geringschätzung von Fachwissen. Dieser Auffassung zufolge basiert die Zunahme der Forderungen nach einer Verschärfung von Strafsanktionen nicht auf der objektiven Lage der öffentlichen Sicherheit, sondern auf dem subjektiven Unsicherheitsgefühl der Bürger. Dieses subjektive Empfinden wird durch die Massenmedien, die über gelegentlich vorkommende schwere Verbrechen oft reißerisch berichten, stark beeinflusst. Gleichzeitig hat das gesellschaftliche Interesse gegenüber den Opfern von Straftaten auch in Japan zugenommen. Dieser Tatsache wurde mit der Änderung der Strafprozessordnung im Jahr 2008 konkret Rechnung getragen, wodurch nun die Beteiligung des Opfers an der Gerichtsverhandlung zugelassen wurde. Eine im dazu umgekehrten Verhältnis stehende Erscheinung ist die Geringschätzung von Expertenwissen.

Diese Debatte ähnelt sehr stark jener, die in Deutschland im Hinblick auf den Begriff der „neuen Punitivität“ geführt wird. Wahrscheinlich ist dieses Phänomen in vielen Ländern anzutreffen. In den postmodernen Gesellschaften lässt sich wegen hoher sozialer Mobilität und Unstabilität die Zukunft kaum vorhersehen, weswegen die Menschen zunehmend von Ängsten erfasst werden.

### **Fazit**

Schließlich möchte ich ein Resümee meines Vortrages ziehen.

Die hier aufgegriffenen drei Probleme stehen in Beziehung zu subjektiven Emotionen,

und zwar der Auffassung von Wahrheit, dem Gerechtigkeitsgefühl und der gefühlten Unsicherheit. Wahrscheinlich ist es nicht leicht, diese Emotionen mit den rationalen, vernünftigen Menschenrechtsgarantien in Einklang zu bringen.

Mir scheint aber, dass es in Japan zwei Anhaltspunkte für eine Problemlösung gibt.

Erstens: das reale Bild der Kriminalität. Kriminelle Delikte sind in ihrer überwältigenden Anzahl qualitativ gesehen geringfügig. Ferner nimmt gegenwärtig in Japan die Deliktsanzahl der Alterskriminalität erheblich zu. Sie steigt so schnell und überproportional an, dass man das allein mit der Überalterung der japanischen Gesellschaft an sich nicht erklären kann. Unter den gegenwärtigen Umständen muss man nolens volens die Kriminalpolitik im Zusammenhang mit dem Alltagsleben, dem Zustand der sozialen Sicherungssysteme und den verfassungsmäßig garantierten sozialen Menschenrechten überdenken.

Zweitens: das verfassungsrechtliche Bewusstsein der Bürger. Angesichts der jüngsten politischen Bestrebungen mit dem Ziel einer Verfassungsänderung haben die japanischen Bürger zurzeit ein hohes Interesse an der Verfassung. Inzwischen sind neue Beziehungen zwischen Fachleuten und Bürgern entstanden, wie man z. B. an den sogenannten „Verfassungscafés“ sehen kann. Mir scheint, dass das direkte Gespräch zwischen Experten und Bürgern auch im Bereich der Strafrechtspflege von Bedeutung sein könnte.